

## Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200 8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849 Telefax: 03332/628494

Internet: www.hartberg-umgebung.at

GZ.: 031-2, ÖEK VF 4.05 – 01/2024 - Auflage Schildbach am 12.08.2024

Betreff: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF. Nr. 4.05 – Auflage des Entwurfes gem. § 24, Stmk. ROG 2010 idgF

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 24 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) LGBL Nr. 49/2010 idgF. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung in der Sitzung am 01.08.2024 den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept wie folgt abzuändern:

§ 1: Entsprechend der grafischen Solldarstellung, die Bestandteil der Verordnung ist, wird im Ortsteil Totterfeld, KG 64159 Wenireith, das Örtliche Entwicklungskonzept wie folgt geändert:

Im Bereich zwischen dem Siedlungsgebiet und den Waldflächen werden Grundflächen als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für "Photovoltaikanlagen – pva" festgelegt

- § 2: Ein Kriterienkatalog als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des o. a. Standortes ist Bestandteil der Verordnung und dieser als Anhang beigefügt.
- § 3: Entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBI. Nr. 86/2016, sind Waldränder, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten. Zu berücksichtigen ist auch der Waldentwicklungsplan für den politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, 2. Revision 2016.
- § 4: Für die Festlegung der in § 1 angeführten Vorrangzone/Eignungszone ist ein fachkundiges Konzept hinsichtlich Oberflächenentwässerung und den sich daraus ergebenden Retentionsmaßnahmen zu erstellen. Es sind Nachweise für die ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer und eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen.
  - Hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Niederschlagswässer sind auch die wasserwirtschaftlichen Interessen der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung, zu berücksichtigen und der Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 sowie das ÖWAV-Regelblatt 45 anzuwenden.
- § 5: Festgelegt werden verpflichtende Sichtschutzpflanzungen in sichtexponierten Bereichen an der Ost- und Südseite bzw. an der Nordwestseite der Projektfläche mit einer Breite und Höhe von mind. 5 m.

Die räumliche Abgrenzung dieser Vorgabe wird in den Wortlaut aufgenommen und als Anhang beigefügt. Der Anhang ist Bestandteil der Verordnung. Eine allfällige Einfriedung ist zwischen Modultischen und Sichtschutzhecke zu errichten.

- **§6:** Optische Störungen sind zu verhindern und eine unzulässige Blendung auf Baulandbereiche auszuschließen. Die Blendfreiheit ist durch ein fachkundiges Blendgutachten nachzuweisen. Ein Blendgutachten ist zu erstellen. Gem. Vorgaben des Militärkommandos Steiermark sind auch optische Störungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden zu verhindern.
- § 7: Die zeichnerische Darstellung bestehend aus Ist- und Solldarstellung, vom Bürgermeister und Planverfasser unterfertigt, verfasst von Architekt Dipl. Ing. Anton Hermann Handler, 8230 Hartberg, Herrengasse 21, GZ: R 1919-24-4.05, vom 01.08.2024 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Gebiete in Bauland, Freiland und Verkehrsflächen dar.
- § 4: Der Auflagezeitraum beträgt mind. 8 Wochen vom 19. August 2024 bis 14. Oktober 2024.

Alle laut § 24 Abs. 3 des StROG 2010 angeführten Stellen werden schriftlich von der Änderung informiert.

Der **Entwurf** dieser **Änderung** liegt im Gemeindeamt Hartberg Umgebung während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt Hartberg Umgebung einbringen.

Gemeinde Hartberg Umgebung der Bürgermeister

(Andreas Schneider)

Angeschlagen am: 12.08.2024 Abgenommen am: 15.10.2024